



Vereinbarung Weiterbildungszeit

zum Nachweis einer vereinbarten Bildungskarenz nach § 11 AVRAG bzw. einer gleichartigen bundes- und landesgesetzlichen Regelung bei Beantragung von einer Weiterbildungsbeihilfe unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und im Einvernehmen rechtswirksam vereinbart, sofern eine positive Mitteilung durch das AMS erfolgt.

Für Dienstnehmer_innen besteht die Möglichkeit, im Einvernehmen mit der_dem Dienstgeber_in eine Weiterbildungszeit nach **§ 11 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)** oder einer gleichartigen bundes- und landesgesetzlichen Regelung für die **Dauer von maximal einem Jahr** innerhalb eines Rahmenzeitraumes von vier Jahren zu vereinbaren. Die Inanspruchnahme ist auch in Teilen möglich (maximal 6 Teile).

Dabei muss die Dauer der Bildungskarenz bzw. der **einzelnen Teile zumindest 2 Monate betragen** und zur Gänze im Vierjahreszeitraum ab Beginn der ersten Bildungskarenzvereinbarung liegen. Sofern es sich um einzelne Teile handelt, die in Abständen konsumiert und im Vorfeld noch nicht bekannt sind, ist immer die vorhergehende Vereinbarung heranzuziehen und um den Teil zu ergänzen, der mit der aktuellen Vereinbarung eingereicht wird sowie um ein aktuelles Datum inkl. Firmenstempel und Unterschriften.

Um das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Weiterbildungsbeihilfe korrekt und rasch beurteilen zu können, benötigt das Arbeitsmarktservice die nachstehende Bescheinigung vollständig ausgefüllt und die Angaben mittels Firmenstempel und Unterschrift bestätigt.

Angaben zur_zum Dienstgeber_in

Name der_des Dienstgeber_in		
Adresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)		
Postleitzahl	Ort	Staat
E-Mail	Telefon	
Saisonbetrieb (§ 53 Abs. 6 Arbeitsverfassungsgesetz)		ja nein

36_25, BEG_AMF_VBWB_001_26/06





Angaben zur/zum Dienstnehmer_in

Vor- und Familien-/Nachname	SV-Nummer
Höchste abgeschlossene Ausbildung	

vereinbarte Bildungskarenz-Zeit(en)

von		bis	
von		bis	
von		bis	
von		bis	
von		bis	
von		bis	





Bildungsplan - Angaben zu der zu fördernden Aus- und Weiterbildung inkl. Ausbildungsziel

Wenn es sich um eine geschlossene Maßnahme handelt, füllen Sie bitte den Block "vereinbarte Aus- und Weiterbildung" aus.

Besteht das Ausbildungsvorhaben aus mehreren Teilen oder Modulen (max. 6 Bildungskarenz-Teile), verwenden Sie bitte den nächsten Block "vereinbarte Aus- und Weiterbildung - Teil 1" bis maximal Teil 6.

Es handelt sich um eine in sich geschlossene Maßnahme.

vereinbarte Aus- und Weiterbildung

Name der Aus- und Weiterbildung		
Ausbildungsinstitut		
Beginn	Ende	Durchschn. Wochenstunden
Ausbildungsziel		





Es handelt sich um ein Ausbildungsvorhaben, bestehend aus mehreren Teilen oder Modulen
(max. 6 Bildungsteilzeit-Teile).

vereinbarte Aus- und Weiterbildung Teil 1

Name der Aus- und Weiterbildung		
Ausbildungsinstitut		
Beginn	Ende	Durchschn. Wochenstunden
Ausbildungsziel		

vereinbarte Aus- und Weiterbildung Teil 2

Name der Aus- und Weiterbildung		
Ausbildungsinstitut		
Beginn	Ende	Durchschn. Wochenstunden
Ausbildungsziel		



**vereinbarte Aus- und Weiterbildung Teil 3**

Name der Aus- und Weiterbildung		
Ausbildungsinstitut		
Beginn	Ende	Durchschn. Wochenstunden
Ausbildungsziel		

vereinbarte Aus- und Weiterbildung Teil 4

Name der Aus- und Weiterbildung		
Ausbildungsinstitut		
Beginn	Ende	Durchschn. Wochenstunden
Ausbildungsziel		

vereinbarte Aus- und Weiterbildung Teil 5

Name der Aus- und Weiterbildung		
Ausbildungsinstitut		
Beginn	Ende	Durchschn. Wochenstunden
Ausbildungsziel		





vereinbarte Aus- und Weiterbildung Teil 6

Name der Aus- und Weiterbildung		
Ausbildungsinstitut		
Beginn	Ende	Durchschn. Wochenstunden
Ausbildungsziel		

ACHTUNG: Die Weiterbildungsbeihilfe kann nach Beendigung des Dienstverhältnisses im obigen Zeitraum nur dann weiter bezogen werden, wenn die Lösung durch die_den Dienstgeber_in erfolgt ist; nicht jedoch bei Beendigung durch die_den Dienstnehmer_in. Wird die Weiterbildungszeit in Teilen konsumiert, kann die Weiterbildungsbeihilfe nach Ende des Dienstverhältnisses nur bis zum Ende jenes Teiles bezogen werden, der während des aufrechten Dienstverhältnisses begonnen hat, bzw. bei einvernehmlicher Lösung maximal für 2 weitere Monate.





Wurde die Bildungskarenz nicht nach § 11 AVRAG vereinbart, führen Sie bitte die Grundlage der Karenzierung an (z.B. entsprechende bundes- oder landesgesetzliche Bestimmung)

Die Vereinbarung der Bildungskarenz beruht auf

Ort, Datum

Unterschrift Dienstnehmer_in

Ort, Datum

Unterschrift Dienstgeber_in/Firmenstempel

36_25, BEG_AMF_VBWB_001_26/06

